

Rechtsanwaltsbüro, das eine große Klärgemeinschaft gegen den Ausbau der US-Air Base Ramstein vertritt, lehnt die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts für ihr Verfahren ab!

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 062/07 – 14.03.07



BAUMANN ■ ■ ■ RECHTSANWÄLTE

PRESSEERKLÄRUNG

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 26 - 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Ablehnungsantrag: Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße soll nicht erneut über die Erweiterung des Militärflughafens Ramstein verhandeln

Am 14. März 2007 hat die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte, Würzburg, für die Klärgemeinschaft gegen den Ausbau Air Base Ramstein beantragt, die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom weiteren Verfahren hinsichtlich der Erweiterung des Militärflughafens Ramstein auszuschließen. Die Prozessbevollmächtigten der Klärgemeinschaft lehnen es ab, mit der 3. Kammer die luftrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Militärflughafens Ramstein zu erörtern, da diese Kammer bereits am 12. Februar 2007 die Entscheidung getroffen hat, dass die Genehmigung „rechtlich nicht zu beanstanden sei“.

Die luftrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Militärflughafens Ramstein vom 11. Juni 2003 war Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 17., 18. Januar 2007 sowie 1. Februar 2007. Verhandelt wurden lediglich drei von insgesamt neun Klagen gegen diese Genehmigung. Es handelte sich dabei um Klagen von Einwohnern aus Kaiserslautern, Hüttschenhausen, Kottweiler-Schwanden und Spesbach sowie die Klage der Ortsgemeinde Hüttschenhausen. Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße hat die Klagen u. a. mit der Begründung abgewiesen, dass die Genehmigung „rechtlich nicht zu beanstanden sei“. Darüber hinaus gewährte sie der luftrechtlichen Genehmigung zu Grunde liegende Lärmschutzkonzept für den Tag grundsätzlich eine gute Kommunikation im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, keine besonderen Nachtschutzaufgaben zu verfügen, sei nach Auffassung des Gerichts an-

gesichts der geringen prognostizierten Nachtflüge nicht rechtsfehlerhaft. Schließlich habe die Behörde auch die durch den Fluglärm verursachten Einschränkungen bei der Nutzung des Außenwohnbereiches bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt nunmehr, auch die anderen Klagen und damit das Klageverfahren der Klärgemeinschaft fortzuführen und mündlich zu verhandeln. In Anbetracht der bereits getroffenen Entscheidung lehnt die Klärgemeinschaft jedoch die Mitwirkung der 3. Kammer an ihrem Verfahren ab. Rechtsanwältin Schuster von der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte äußert ihre Bedenken hinsichtlich eines fairen und offenen Verfahrens: „Mit dem Urteil vom 12. Februar 2007 hat sich die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße bereits in der Sache festgelegt und kann ihre Entscheidung nicht mehr in der gebotenen Objektivität treffen. Unsere Kläger haben jedoch ein Recht auf ein unparteiisches Gericht, das unseren Argumenten aufgeschlossen gegenüber steht und noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat. Eine Weiterführung des Klageverfahrens durch die 3. Kammer würde gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen und dem Ansehen der Rechtsprechung sowie dem Vertrauen des Bürgers und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit der Gerichte schaden.“

Gegenstand des Ablehnungsantrags ist ebenfalls die im Rahmen der mündlichen Verhandlung getätigte Äußerung der Vorsitzenden Richterin: „Wem das nicht passt, der kann ja wegziehen“. Diese Äußerung bezieht sich auf die Fluglärmbelastungen auf den Grundstücken der Kläger und fiel im Zusammenhang mit der Erörterung zum Lärmschutzkonzept. So haben die Kläger geltend gemacht, dass das der Genehmigung zugrunde liegende Lärmschutzkonzept nicht den rechtlichen Anforderungen genüge. Da für die Kläger ein Umzug gerade nicht in Betracht kommt, handelt es sich bei dem „Hinweis“ der Vorsitzenden Richterin um eine unsächliche und unangemessene Äußerung.

Die Klärgemeinschaft erwartet eine umgehende Entscheidung über den Ablehnungsantrag und verlangt die Erörterung ihrer Argumente vor einem unparteilichen und unvoreingenommenen Gericht.

Würzburg, den 14. März 2007

gez. D. Schuster / Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Die Presseerklärung des Anwaltsbüros wurde uns von der Klärgemeinschaft überlassen. Wir haben sie aus einer Faxkopie übernommen und bitten die verminderte Druckqualität zu entschuldigen. Über das Verfahren, auf das sich der Ablehnungsantrag bezieht, haben wir in den LP-Ausgaben 007/07, 015/07, 016/07, 028/07 und 038/07 berichtet.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern